

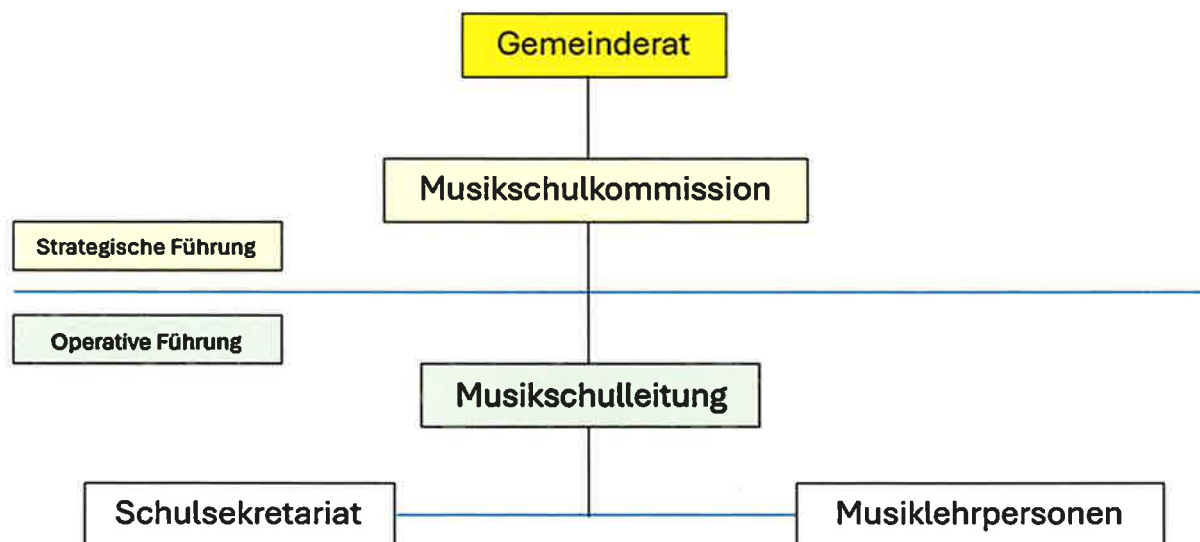


# Reglement der Musikschule Rothenthurm

vom 25. Februar 2025, in Kraft ab 1. August 2025

Musikschule Rothenthurm (genehmigt Musikschulkommission am 28.01.2025)

## Organigramm Musikschule Rothenthurm



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Erster Teil: Grundlagen .....</b>                               | <b>3</b> |
| Art. 1    Zweck.....                                               | 3        |
| <b>Zweiter Teil: Musikschule .....</b>                             | <b>3</b> |
| Art. 2    Aufgaben und Verantwortung der Musikschule.....          | 3        |
| Art. 3    Gemeinderat .....                                        | 3        |
| Art. 4    Musikschulkommission.....                                | 3        |
| Art. 5    Musikschulleitung .....                                  | 4        |
| Art. 6    Sekretariat der Musikschule.....                         | 4        |
| Art. 7    Musikschullehrpersonen .....                             | 4        |
| Art. 8    Schülerinnen und Schüler .....                           | 5        |
| Art. 9    Eintritt Schülerinnen und Schüler .....                  | 5        |
| Art. 10   Austritt Schülerinnen und Schüler.....                   | 5        |
| Art. 11   Ausschlussgründe, Disziplinarordnung.....                | 5        |
| Art. 12   Erziehungsberechtigte .....                              | 5        |
| Art. 13   Nicht subventionierter Unterricht.....                   | 6        |
| <b>Dritter Teil: Angebot.....</b>                                  | <b>6</b> |
| Art. 14   Angebot.....                                             | 6        |
| Art. 15   Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts ..... | 6        |
| Art. 16   Absenzen.....                                            | 6        |
| Art. 17   Schulgeld.....                                           | 6        |
| Art. 18   Verfahren.....                                           | 7        |
| Art. 19   Weiterzug der Beschwerdefälle .....                      | 7        |
| <b>Vierter Teil: Finanzierung .....</b>                            | <b>7</b> |
| Art. 20   Finanzierung der Musikschule.....                        | 7        |
| <b>Fünfter Teil: Schlussbestimmungen .....</b>                     | <b>8</b> |
| Art. 21   Inkrafttreten und Abänderung.....                        | 8        |
| Art. 22   Aufhebung früheren Rechts.....                           | 8        |

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG)<sup>i</sup> und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV)<sup>ii</sup> erlässt der Gemeinderat Rothenthurm das nachfolgende Reglement der Musikschule:

## Erster Teil: Grundlagen

### Art. 1 Zweck

Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Musikschulkommission, der Musikschulleitung, des Sekretariats der Musikschule sowie der Musikschullehrpersonen.

## Zweiter Teil: Musikschule

### Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rothenthurm führt die Musikschule Rothenthurm. Die Musikschule gehört im Gemeinderat zum Ressort Bildung.

<sup>2</sup> Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

<sup>3</sup> Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch in der Gemeinde Rothenthurm

### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Rothenthurm ist zuständig für:

- a) die Genehmigung und die Abänderung des Reglements der Musikschule Rothenthurm.
- b) die Genehmigung und die Abänderung des Personalreglements der Musikschule Rothenthurm.
- c) die Genehmigung und Abänderung der Tarifordnung der Musikschule Rothenthurm.
- d) die Wahl der Musikschulleitung auf Antrag der Musikschulkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt und genehmigt das Budget der Musikschule im Rahmen des Gemeindebudgets.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und über allfällige Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern.

### Art. 4 Musikschulkommission

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus höchstens 5 - 6 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Rothenthurm als Kommissionspräsident/in;
- b) einer Vertretung der Musiklehrpersonen;
- c) Vertretungen der musikalischen Vereine;
- d) weiteren Kommissionsmitgliedern;
- e) der Musikschulleitung mit beratender Stimme.

Sie konstituiert sich selber.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission ist zuständig für:

- a) Vorschlag zur Anpassung der Tarifordnung mit Antrag an den Gemeinderat;

- b) Anstellung der Musikschullehrpersonen;
- c) Aufsicht über den Musikschulbetrieb;
- d) Einreichung des Budgetentwurfes an den Gemeinderat;
- e) Rückerstattung des Schulgeldes aus wichtigen Gründen;
- f) Entscheide über grössere Anschaffungen im Rahmen des Budgets;
- g) Entscheid bei Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulleitung;
- h) Entscheid über Ausschluss von Schülern;
- i) Berichterstattung an den Gemeinderat;
- j) Einreichung der Unterlagen für den Kantonsbeitrag gemäss § 15 MuSV.

## **Art. 5 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung ist für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Leitung der Musikschule;
- b) Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule;
- c) Beratung der Musikschulkommission;
- d) Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- e) Information der Musikschulkommission und innerhalb der Musikschule;
- f) Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Personalgewinnung, sowie die Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Musikschullehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musikschullehrpersonen;
- h) Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- i) Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- j) Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- k) Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle;
- l) Vorbereitung der Unterlagen bezüglich Kantonsbeitrag (§ 15 MuSV);
- m) Erlässt Entscheide, die sich aus diesem Reglement ergeben, sofern keine andere Instanz zuständig ist.

<sup>4</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

## **Art. 6 Sekretariat der Musikschule**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

## **Art. 7 Musikschullehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a) dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b) der kantonalen Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Das kommunale Personalreglement regelt in Ergänzung die weiteren Anstellungs- und Besoldungsbedingungen.

<sup>3</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

## **Art. 8      Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule Rothenthurm kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Besondere Bestimmungen (zum Beispiel Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

<sup>3</sup> Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Rothenthurm gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

## **Art. 9      Eintritt Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule Rothenthurm erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

## **Art. 10     Austritt Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- a) Wegzug;
- b) gesundheitliche Gründe;
- c) Ausschluss.

Über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

<sup>2</sup> Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

<sup>3</sup> Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulkommission in Rücksprache mit der Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

## **Art. 11     Ausschlussgründe, Disziplinarordnung**

<sup>1</sup> Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a) Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- b) Drei unentschuldigte Absenzen;
- c) Nicht bezahlen der Semestergebühr resp. Jahresgebühr.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt die Musikschulkommission.

<sup>3</sup> Disziplinar massnahmen im Sinne von § 39 Volksschulgesetz können angeordnet werden.

## **Art. 12     Erziehungsberechtigte**

<sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

### **Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht**

Volljährige Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

## **Dritter Teil: Angebot**

### **Art. 14 Angebot**

<sup>1</sup> Die Musikschule Rothenthurm sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht in der Gemeinde Rothenthurm und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Rothenthurm geregelt.

### **Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts**

<sup>1</sup> Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

<sup>2</sup> Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der örtlichen Volksschule.

### **Art. 16 Absenzen**

<sup>1</sup> Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

<sup>2</sup> Absenzen von Schülerinnen und Schüler müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

### **Art. 17 Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld des betreffenden Schuljahres wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

<sup>2</sup> Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Rothenthurm geregelt.

## **Art. 18 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission entscheidet in erster Instanz über Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulleitung namentlich bei:

- a) Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
- b) Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;
- c) Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann schriftlich innert 10 Tagen bei der Musikschulkommission Einsprache eingereicht werden.

## **Art. 19 Weiterzug der Beschwerdefälle**

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rothenthurm Beschwerde eingereicht werden.

# **Vierter Teil: Finanzierung**

## **Art. 20 Finanzierung der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschule wird durch Schulgelder, durch Beiträge der Gemeinde Rothenthurm, durch Beiträge des Kantons, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Rothenthurm stellt der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, Konzert- und Büroräume kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Analog zu den Vorgaben der kantonalen Volksschulverordnung definiert die Musikschulkommission im Rahmen des Budgetprozesses die Anzahl Poolstunden für Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags.

<sup>4</sup> Erwachsenenkurse werden kostendeckend angeboten.

## Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

### Art. 21 Inkrafttreten und Abänderung

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement der Musikschule Rothenthurm tritt per 1. August 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement der Musikschule kann auf Antrag der Musikschulkommission durch Beschluss des Gemeinderates Rothenthurm jederzeit geändert werden.

### Art. 22 Aufhebung früheren Rechts

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Rothenthurm und dem Inkrafttreten des Reglements der Musikschule Rothenthurm per 1. August 2025 werden sämtliche früheren Erlasse, insbesondere folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

a) Reglement der Musikschule der Gemeinde Rothenthurm vom 5. Juni 2016.

Genehmigt durch den Gemeinderat Rothenthurm mit GRB Nr. 002/2025 vom 25. Februar 2025.

Rothenthurm, 25. Februar 2025

**Gemeinde Rothenthurm**

Alexander Huber-Amato  
Gemeindevizepräsident



Daniela Schuler  
Gemeindeschreiberin

<sup>i</sup> SRSZ 671.100

<sup>ii</sup> SRSZ 671.111